

## § 2

**Berechtigung zur privaten Tätigkeit**

(1) Architekten und Ingenieure, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Zulassung als privater Architekt, privater Ingenieur oder als privater Ingenieur und Architekt erteilt wurde, sind berechtigt, entsprechend den Rechtsvorschriften die Gewerbe genehmigungen für eine selbständige Tätigkeit, einschließlich der Gründung eines privaten, halbstaatlichen oder genossenschaftlichen Büros, zu beantragen.

(2) Bestehende private, halbstaatliche und genossenschaftliche Betriebe sind berechtigt, Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen nach § 3 durchzuführen, wenn ihnen auf der Grundlage dieser Anordnung eine Zulassung erteilt wurde.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

(1) Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind die Erarbeitung von Unterlagen für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion und den Neubau von Gebäuden und baulichen Anlagen, für den technologischen Anlagenbau sowie für die Ausrüstung und Ausstattung. Hierzu gehören insbesondere

- Studien, grundfondswirtschaftliche Untersuchungen, Bauzustandsermittlungen, Bauaufnahmen sowie Durchführbarkeitsstudien,
- Stadt- und Industriebauplanungen sowie Ortsgestaltungskonzeptionen,
- Entwurfsleistungen und andere bautechnische und bautechnologische, technologische und ausrüstungstechnische Projektierungsleistungen einschließlich statischer Berechnungen und anderer Bemessungen sowie die Anfertigung von Bau-, Konstruktions- und Werkstattzeichnungen,
- Mengenermittlung, Kosten- und Preisangebote,
- Projekte für Abbrucharbeiten und Demontagen,
- Autorenkontrolle, Bauberatung, Bau- und Montageleitung.

(2) Den Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind folgende Aufgabengebiete zuzuordnen:

- a) **Architektur** — gestaltende, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche und ökologische Leistungen für den Entwurf von Bauwerken, ortsveränderliche Bauten, Innenräume und ihre Ausstattung, Messen und Ausstellungen sowie die Planung von Siedlungen und Städten, Landschaft, Freianlagen und Gärten, Mitwirkung an Aufgaben der Raumordnung und anderes,
- b) **Bauingenieurwesen** — Berechnung, technische, wirtschaftliche und konstruktive Durchbildung von Projekten für Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich anderer Ingenieurleistungen,
- c) **Spezialingenieurwesen** — Leistungen für Verkehrs- und wasserwirtschaftliche Planungsaufgaben, Baugrunduntersuchungen, Bauakustik, Bauphysik, Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik sowie andere Spezialingenieurleistungen, sofern diese überwiegend im Zusammenhang mit der Projektierung von Gebäuden und baulichen Anlagen erbracht werden,
- d) **Ingenieurwesen** — Leistungen wie Buchst. c für Industrieanlagen und den Maschinenbau sowie andere Ingenieurleistungen, sofern sie mit den im Abs. 1 zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang stehen.

## § 4

**Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen hat grundsätzlich nach den Aufgabengebieten gemäß § 3 Abs. 2 zu erfolgen. Die Zulassung erfolgt innerhalb der Aufgabengebiete

1. für die im Hoch- oder Fachschulzeugnis ausgewiesene Fachrichtung, wenn gemäß § 5 der Tätigkeitsnachweis in dieser Fachrichtung erbracht wurde,
2. für andere als im Hoch- oder Fachschulzeugnis ausgewiesenen Fachrichtungen, wenn gemäß § 5 der Tätigkeitsnachweis in diesen Fachrichtungen erbracht wurde.

(2) Die Zulassung kann auch beschränkt auf bestimmte Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen oder auf bestimmte Auftraggeberbereiche oder Erzeugnisgruppen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs nomenklatur der DDR erteilt werden.

**Zulassungsverfahren**

## § 5

**Antrag auf Zulassung**

(1) Selbständige Architekten und Ingenieure sowie private, halbstaatliche und genossenschaftliche Betriebe bedürfen zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen einer Zulassung.

(2) Die Zulassung ist schriftlich beim Bezirksbauamt des Rates des Bezirkes zu beantragen, in dessen Territorium der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz bzw. der antragstellende private, halbstaatliche oder genossenschaftliche Betrieb seinen Hauptsitz hat. Der Antrag ist formlos zu stellen.

(3) Der Antrag von Architekten und Ingenieuren muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Berufsbezeichnung, akademischer Grad, Wohnanschrift,
- Angabe des Aufgabengebietes gemäß § 3 Abs. 2, der Fachrichtung sowie der Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gemäß § 3 Abs. 1, für die eine Zulassung beantragt wird.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 sind der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß eines Hoch- oder Fachschulstudiums an einer Lehranstalt der DDR oder einer in der DDR anerkannten Lehranstalt mit Angabe der Fachrichtung sowie folgende Nachweise beizufügen:

**a) für das Aufgabengebiet Architektur**

1. bei Hochschulabschluß in der Fachrichtung Architektur, Landschaftsgestalter und Stadtplaner der Nachweis einer mindestens 3jährigen praktischen Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung;
2. bei Fachschulabschluß in der Fachrichtung Architektur der Nachweis einer mindestens 5jährigen praktischen Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung.

Antragsteller, die keinen Hoch- oder Fachschulabschluß in der Fachrichtung Architektur haben, müssen eine mindestens 8jährige Tätigkeit innerhalb des Aufgabengebietes Architektur nachweisen.

**b) für die Aufgabengebiete Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen und Ingenieurwesen**

Nachweis einer mindestens 3jährigen Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung mit Angabe, für welche Er-